

zu erklären versucht. Deswegen erscheint es erstaunlich, dass de Vogüé – nachdem er die Authentizität von *In I Regum* inklusive des umstrittenen *Regula Benedicti*-Zitats bisher energisch gegen jeglichen Einwand und Zweifel als gregorianisch verteidigt hat – jetzt ohne Einschränkung den ganzen Text einem mittelalterlichen Mönch zuweist, der nach mehr als einem halben Jahrtausend die exegetischen Werke Gregors so täuschend imitiert haben soll. Der Rezensent gibt wie schon bei der Diskussion um die Echtheit der Dialoge (ThPh 65 [1990] 566–578) zu bedenken, ob es sich nicht eher um eine vermittelte Tradition handeln könnte, bei der genuin gregorianisches Material durch Petrus von Cava bearbeitet worden ist. Dass solches Material vorhanden war, belegt zum einen das grosse Interesse späterer Generationen an den bibeltheologischen Werken Gregors

und die Tatsache, dass Exzerpte der Schriftauslegungen Gregors angelegt wurden: So hat nicht nur der päpstliche Mitarbeiter Paterius (6./7. Jh.) aus den exegetischen Schriften Gregors eine eigene Testimoniensammlung erstellt, sondern auch Taio von Zaragoza († 683) reiste zwischen 646 und 649 eigens nach Rom, um in Spanien unbekannte Gregorschriften für seine Heimat abzuschreiben und der irische Gelehrte Lathcen (gälisch: *Laidcenn mac Báith Bindaig* † 661) erarbeitete einen Auszug aus den *Moralia*. Aus vergleichbaren Materialien könnte Petrus von Cava den Königskommentar erarbeitet haben. De Vogüé hat mit der neuen Zuschreibung des Kommentars *In I Regum* eine interessante Diskussion angestoßen. Die mit Spannung erwarteten nächsten Bände werden die aufgeworfenen Fragen einer Lösung näher bringen.

Freiburg i.Br. Stephan Ch. Kessler SJ

## Mittelalter

*Mönchtum – Kirche – Herrschaft 750–1000.*  
Hrg. Dieter R. Bauer, Rudolf Hiestand, Brigitte Kasten, Sönke Lorenz in Zusammenarbeit mit dem Institut für Geschichtliche Landeskunde und Historische Hilfswissenschaften der Universität Tübingen, Sigmaringen (Jan Thorbecke) 1998, VIII, 359 S., geb., ISBN 3-7995-7140-X.

Im September 1993 hat die Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Verbindung mit dem Institut für Geschichtliche Landeskunde und Historische Hilfswissenschaften der Universität Tübingen ein Symposium veranstaltet, um damit Josef Semmler, dem renommierten Kenner der frühmittelalterlichen Kirchen-, Kloster- und Institutionengeschichte, zu seinem 65. Geburtstag zu gratulieren. Rechtzeitig zu seinem 70. Geburtstag im Jahre 1998 sind die Beiträge nun in einem stattlichen Band vorgelegt worden, dessen Redaktionsschluss allerdings schon 1994 war. Am Beginn der fünfzehn Aufsätze steht als umfangreichster und als ‚würdige Memoria‘ an seinen Lehrer Theodor Schieffer ein Beitrag des Jubilars selbst über ‚Bonifatius, die Karolinger und die Franken‘ (3–49). Quellengesättigt und die bisherige Forschung zusammenfassend, beschreibt Semmler die Reform- und Missionstätigkeit des Angelsachsen

seit seiner Bischofsweihe am 30. November 722 durch Papst Gregor II. im Spannungsfeld von Rom und dem aufstrebenden Frankenreich. Der Papst zielte auf die Errichtung einer Kirchenprovinz mit Bonifatius an der Spitze, und dieser war durchaus gewillt, die Funktion des Metropolitens zu übernehmen (5), blieb aber in seinen Aktivitäten auf das Einverständnis der Frankenherrscher angewiesen. Dies alles berücksichtigend, skizziert Semmler nicht nur den Weg des Bonifatius, sondern auch den des Frankenreiches in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts.

Egon Boshofs Aufsatz ‚Das ostfränkische Reich und die Slawenmission im 9. Jahrhundert: die Rolle Passaus‘ (51–76) fragt, ob die Passauer Kirche tatsächlich ein Zentrum der Slawenmission gewesen sei und ob man von dem Bild ‚einer geradezu systematischen, nach Zuständigkeitsbereichen gegliederten Missionsoffensive der bayerischen Kirchen und des Patriarchates gegen die slawischen Nachbarn‘ ausgehen dürfe (51f.). Die prekäre Quellenlage mahnt zur Vorsicht, und so kommt Boshof in Auseinandersetzung mit der Forschung bei der Analyse des Theotmarschreibens zu dem Ergebnis, dieses sei eine ‚Tendenzschrift‘, die ‚die Rolle Passaus ... in einer Weise übersteigerte, die den historischen Tatsachen Gewalt antat‘ (74). Bei diesem oft diskutier-

ten Schreiben der bayerischen Bischöfe an Papst Johannes IX. handle es sich vielmehr um „eine Fälschung Pilgrims ...“, die in den Zusammenhang der Bemühungen um die Vorbereitung und Begründung der Passauer Mission im ungarischen Donauraum gehört“ (ebd.). Auf diese Quelle, so Boshof, wird man sich künftig bei der Frage nach dem Anteil Passaus an der Slawenmission nicht mehr berufen dürfen. Nicht mehr benutzen konnte Boshof die neue kritische Edition des Theotmar-Briefes durch Fritz Lošek, *Die Conversio Bagoariorum et Carantanorum* und der Brief des Erzbischofs Theotmar von Salzburg (*Monumenta Germaniae Historica*, Studien und Texte 15), Hannover 1997, der aufgrund akribischer philologischer Untersuchungen zu dem gegenteiligen Ergebnis kommt, „daß eine Autorschaft Pilgrims auszuschließen ist“ (86). Die Diskussion muß demnach fortgeführt werden.

„Entwicklungstendenzen in der ostfränkischen Klosterlandschaft der Karolingerzeit“ zeichnet *Wilhelm Störmer* nach (77–97), sich auf den Kernraum des Reiches, die Mainlande und das Altmühlgebiet beziehend. Auffallend ist, „daß die meisten monasteria an Großklöstern oder an Bistümern außerhalb des Raumes delegiert wurden“ (96). Zu recht verweist Störmer auf die kolonialisatorische und kulturelle Bedeutung der Klöster für die Bevölkerung, aber auch auf das durch die vielen Gründungen signifikante „Bedürfnis, der Welt in irgendeiner Form zumindest graduell zu entziehen und sich dem Christentum zu öffnen“ (97).

*Dieter Geuenich* steuert „Kritische Anmerkungen zur sogenannten „aniani-schen Reform“ bei (99–112), und zwar zum Begriff selbst, zur Quellenbasis und zu den Auswirkungen. Mit Semmler zieht er die Bezeichnung „karolingische Klosterreform“ vor, was sich etwa aus überlieferungskritischen Untersuchungen zu der *Vita Benedicti Anianensis* des Ardo ergibt. Vor allem jene berühmte Klosterliste, die *Notitia de servitio monasteriorum*, scheint als wichtiges Beweisstück für eine kollektive Klosterprivilegierung in der Zeit Ludwigs des Frommen auszufallen. Man kann gespannt sein, wie die damit angestoßene Diskussion weitergehen wird.

„Zur Autorität des Papsttums im karolingischen Frankenreich“ äußert sich *Wilfried Hartmann* (113–132). Ausgehend von der Beobachtung, daß zu Zeiten Karls des Großen gelegentlich „der Papst als geradezu beflissener Befehlsempfänger des

Kaisers erscheint“ (118), sind die Historiographen durchaus zur Kritik an Rom bereit. „Man kennt nämlich die Verhältnisse in Rom sehr gut und kennt das Kirchenrecht noch besser“ (124). Im karolingischen Kirchenrecht wächst gleichwohl die Autorität päpstlicher Verlautbarungen, weil man sich unter Karl dem Großen zwar nicht unbedingt an der Person des Papstes, wohl aber an der römischen Norm ausrichtete, ein Aspekt, der jetzt durch den Aufsatz von Arnold Angenendt, *Karl der Große als rex et sacerdos*, in: *Das Frankfurter Konzil von 794*. Kristallisationspunkt karolingischer Kultur, Hg. Rainer Berndt (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 80), Mainz 1997, 255–278 noch weiter erhellt worden ist. Diese Tendenz zeigt sich auch bei den großen fränkischen Konzilien der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts, die „den Papst bemühten, um ihren Beschlüssen rechtliche Geltung zu sichern“ (130).

„Rom im Frankenreich – Rombeziehungen durch Heilige in der Mitte des 9. Jahrhunderts“ ist der interessante Beitrag von *Klaus Herbers* überschrieben (133–169). Reliquienschenkungen „stifteten Gemeinschaft: Schenker und Empfänger unterstellten sich der Wirkmacht und dem Schutz ihres gemeinschaftlichen Heiligen“ (135), und so lag es nahe, die enger werdende Bindung zwischen Rom und dem Frankenreich auch auf diesem Wege zu fördern. An einer Fülle von Beispielen zeigt Herbers, „daß die Empfänger wohl zu einem großen Teil mit den Reliquien neben Hilfen für die Missionierung, für die Identifikation und anderes mehr vor allem Schutz für die von ihnen oftmals neu gestifteten Klöster oder kirchlichen Institutionen begehrten“ (147). Diese Motive lassen sich verständlicher Weise eher im Ostfranken- denn im Westfrankenreich beobachten. „Die Reliquienströme gingen hauptsächlich von Süden nach Norden und von Westen nach Osten“ (166). Es versteht sich von selbst, daß dadurch die Autorität Roms im Frankenreich gefestigt wurde.

In seinem Beitrag „Rom und die Kirche im deutschen Reich des 10. Jahrhunderts“ (171–18) kann *Jürgen Simon* zeigen, daß es „eine Kontinuität in den Rombeziehungen des Episkopates und der geistlichen Gemeinschaften zwischen der späten Karolingerzeit und der Zeit der Ottonen im ostfränkisch-ottonischen Gebiet“ gibt (185). *Günther Binding* äußert sich „Zur Ikonologie der Aachener Pfalzkapelle nach den Schriftquellen“ (187–211) mit

dem zu erwartenden Ergebnis, daß „Karl der Große die Aachener Pfalzkapelle als gottgefälliges Werk begonnen, vollendet und in die Heilsordnung eingebunden hat (211). Neben weiteren Beiträgen von Gerhard Schmitz zur Kapitulariensammlung des Ansegis (213–229), Rosamond McKitterick zur handschriftlichen Überlieferung des Rechts im 10. Jahrhundert (231–242), Brigitte Kasten zum Benefizialwesen (243–260), Sönke Lorenz zur Geschichte mittelalterlicher Nutzwälder (261–285), Rudolf Hiestand zu den Anfängen von Cluny (287–309) und Michel Parisse über die Benediktiner um das Jahr 1000 (327–333) steuert Rudolf Schieffer einen Aufsatz über „Karolingische und ottonische Kirchenpolitik“ bei (311–325). Vor dem Hintergrund der These eines speziellen ottonischen ‚Reichskirchensystems‘ (Leo Santifaller), die von Timothy Reuter nachhaltig in Frage gestellt worden ist (The ‚Imperial Church System‘ of the Ottonian and Salian Rulers: A Reconsideration, in: Journal of Ecclesiastical History 33, 1982, 347–374), fragt er nach Gemeinsamkeiten und Unterschieden zwischen karolingischer und ottonischer Kirchenpolitik. Weder die Ausstattung der Bischöfe mit Hoheitsrechten, die herrscherliche Prärogative bei der Besetzung der Bischofsstühle noch die Hofkapelle können als Erfindung der Ottonen gelten, wohl aber deren Intensivierung. Gibt es hier also Gemeinsamkeiten, so war der Einfluß der Karolinger auf Recht und Praxis des kirchlichen Lebens ungleich größer als bei den Ottonen, was in deren Epoche wiederum zu einem bemerkenswerten Autoritätszuwachs der Päpste führte. Schieffer kommt zu dem Schluß: „Nicht wenig, was in Hand- und Schulbüchern als typisch ottonisch gilt, kommt eigentlich schon unter den späten Karolingern (jedenfalls in Ostfranken) zum Vorschein und könnte bedingt sein vom fortwährenden Zustand der Reichsteilung; der konsequenter Zugriff auf die Bistumsbesetzungen und seine sakrale Verbrämung durch die Investitur mit dem Stab, die Verleihung einzelner Hoheitsrechte, das Schwinden der Kapitularien als Instrument der Kirchenpolitik. Anderes erscheint in Wahrheit eher spät- oder nachottonisch wie die vollen bischöflichen Grafschaften, die Perfektionierung der stammesübergreifend integrativen Personalpolitik, übrigens auch die resolute Ausschöpfung des kirchlichen Potentials im *Servitium regis*“ (325).

Ein Verzeichnis der Schriften des Jubilars sowie ein Register schließen diesen inhaltsreichen, sorgfältig edierten Band

ab, der der Forschung eine Fülle von Anregungen zu geben vermag.

Everswinkel

Lutz E. v. Padberg

Ernst von Schwind (Hrg.): *Lex Baiwariorum* (=MGH. Leges Nationum Germanicarum, Bd. 5/2, S. 177–491), Hannover (Hahnsche Buchhandlung) 1997 (Unveränderter Nachdruck der Ausgabe von 1926), geb., ISBN 3-7752-5423-4.

Bereits im Jahre 1993 hatten die *Monumenta Germaniae Historica* (MGH) die Edition der *Lex Baiwariorum* von Johannes Merkel aus dem Jahre 1863 wieder verfügbar gemacht, als der 3. Band der Folio-Reihe der germanischen Gesetze als Nachdruck erschien. Nun ist auch die jüngere Edition, die Ernst von Schwind im Jahre 1926 im Rahmen der *Leges Nationum Germanicarum* herausgab, wieder erhältlich.

Die handschriftliche Überlieferung des Baierngesetzes geht bis in die Zeit um 800 zurück. Inhaltlich weist dieser Text aber noch weiter zurück, da er die Regierung der im Jahre 788 von Karl dem Großen abgesetzten Agilolfinger-Dynastie im Baiern-Herzogtum voraussetzt. Ein in einigen Handschriften dem Gesetz vorangestelltes Vorwort führt das Entstehen des Textes sogar auf merowingische Frankenkönige der Zeit ab etwa 600 zurück.

Die kirchengeschichtliche Bedeutung des Baierngesetzes wird durch einen Blick auf seinen Inhalt deutlich. Gleich der erste *titulus* des Gesetzes mit 13 Kapiteln ist der Rechtsstellung der Kirche im bairischen Herzogtum gewidmet. Es geht in ihnen um Fragen des Schenkungsrechtes (I, 1), um den Schutz von Kirchengut und kirchlichen Leibeigenen (I, 2–6), um das Kirchenasyl (I, 7) und um den Rechtsschutz geistlicher Personen (I, 8–11). Anschließend wird Inhabern der höheren Weihen die Ehelosigkeit eingeschärft (I, 12), bevor eine Festlegung der Abgabenhöhe, die leibeigene Bauern auf kirchlichen Höfen leisten müssen, diesen *titulus* beschließt (I, 13).

Besondere Aufmerksamkeit fanden das erste und das zehnte Kapitel dieses *titulus*. Im ersten Kapitel wird ausgeführt, daß ein Stifter seine Söhne mit einem Pflichtanteil abfinden muß, bevor er seinen Besitz der Kirche übergibt. Ferner wird die Möglichkeit erwähnt, daß ein Stifter das von ihm übergebene Gut als *beneficium* zum Nießnutz erhält. Beide Bestimmungen lassen sich in den bairischen Urkunden des frühen Mittelalters, von denen vor allem fünf